



**GEBRÜDER
HAIDER & CO**



ANTI-KORRUPTIONS RICHTLINIE

ANTI-CORRUPTION POLICY

Integrität sichern.
Korruption verhindern.
Vertrauen stärken.

**GEBRÜDER HAIDER & CO
HOCH- U. TIEFBAU GMBH**
Industriestraße Ost 3 | 8605 Kapfenberg

sowie alle im Firmenbuch eingetragenen Niederlassungen

ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN.....	3
2.	ZWECK	3
3.	GELTUNGSBEREICH.....	4
4.	CHECKLISTE FÜR RICHTIGES VERHALTEN	5
5.	GESCHENKE UND EINLADUNGEN.....	6
a.	Annahme und Gewährung von Geschenken.....	7
b.	Annahme und Gewährung von Einladungen.....	7
c.	Besondere Sorgfalt im Umgang mit Amtsträgern	9
6.	INTERESSENKONFLIKTE.....	10
7.	SPENDEN UND SPONSORING.....	12
a.	Sponsoring – Definition und Zulässigkeit.....	12
b.	Spenden – Definition und Zulässigkeit	13
8.	FOLGEN BEI ZUWIDERHANDELN.....	13

ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

1. VORBEMERKUNGEN

Diese Anti-Korruptionsrichtlinie enthält als eigenständige Richtlinie die unternehmensinternen Regelungen zur Verhinderung von Korruption und zur Sicherstellung eines integren und gesetzeskonformen Verhaltens.

Der Verhaltenskodex (Code of Conduct) bildet das übergeordnete Compliance-Regelwerk der Gebrüder Haider & Co Hoch- u. Tiefbau GmbH. Die darin enthaltenen grundlegenden Regelungen zur Korruptionsprävention werden durch diese Anti-Korruptionsrichtlinie konkretisiert, ergänzt und für den Bereich der Korruptionsprävention verbindlich ausgestaltet.

2. ZWECK

Zweck dieser Richtlinie ist die Verhinderung von Korruption im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten der Gebrüder Haider & Co Hoch- u. Tiefbau GmbH sowie der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (ARGEN).

Wir sind ein namhaftes Bauunternehmen in Österreich mit Hauptsitz in Kapfenberg und weiteren im Firmenbuch eingetragenen Niederlassungen. Unser Geschäftserfolg gründet sich nicht nur auf die hohe Qualität unserer Leistungen, sondern ebenso auf das Vertrauen unserer Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeiter sowie auf den guten Ruf unseres Unternehmens.

Wir verstehen uns als ehrlicher, verlässlicher und integer Geschäftspartner und setzen alles daran, diesem Anspruch täglich gerecht zu werden. Korruption, Bestechung sowie sonstige unlautere Geschäftspraktiken schädigen das Vertrauen in unser Unternehmen und werden von uns in keiner Form toleriert.

Wir verpflichten uns zu höchsten ethischen Standards und handeln jederzeit rechtskonform, integer und verantwortungsbewusst. Unser wirtschaftlicher Erfolg soll ausschließlich auf fairen, transparenten und gesetzeskonformen Geschäftspraktiken beruhen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die wesentlichen Grundsätze und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Korruption und Bestechung zu vermitteln. Sie konkretisiert insbesondere die Vorgaben des Verhaltenskodex in Bezug auf den Umgang mit Geschenken und Einladungen, Spenden und Sponsoring, Interessenkonflikte sowie weitere korruptionsrelevante Sachverhalte.

Bei Fragen zu dieser Richtlinie oder in Zweifelsfällen, die im Rahmen der täglichen Geschäftstätigkeit auftreten, sind der direkte Vorgesetzte, die Geschäftsführung oder der Compliance Officer (CPO) zu kontaktieren.



ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

3. GELTUNGSBEREICH

Diese Anti-Korruptionsrichtlinie gilt verbindlich für sämtliche Organe der Geschäftsführung, Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für alle externen Dienstleister, Berater, Subunternehmer und sonstigen Personen, die im Namen oder im Auftrag der **Gebrüder Haider & Co Hoch- u. Tiefbau GmbH** (im Folgenden „**Gebrüder Haider & Co**“) tätig sind.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind von allen Personen einzuhalten, deren Handlungen der **Gebrüder Haider & Co** unmittelbar oder mittelbar zugerechnet werden können.

Darüber hinaus erwartet **Gebrüder Haider & Co** von ihren Geschäfts-, Vertrags- und Kooperationspartnern die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie die Beachtung anerkannter Grundsätze redlicher, transparenter und integrier Geschäftspraktiken. Korruption sowie jede Form unzulässiger Einflussnahme werden konsequent abgelehnt.

Alle von dieser Richtlinie erfassten Personen sind verpflichtet, sich mit den für ihren Tätigkeitsbereich maßgeblichen gesetzlichen, behördlichen und unternehmensinternen Vorgaben vertraut zu machen und ihr Verhalten danach auszurichten.

Verstöße gegen diese Richtlinie werden nicht toleriert und können – unbeschadet zivil-, straf-, verwaltungs- oder arbeitsrechtlicher Konsequenzen – arbeitsrechtliche, vertragliche sowie sonstige rechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Sofern auf einen Sachverhalt mehrere gesetzliche, vertragliche oder unternehmensinterne Regelungen anwendbar sind und diese voneinander abweichen, ist stets die strengere Regelung einzuhalten.



ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

4. CHECKLISTE FÜR RICHTIGES VERHALTEN



Informieren Sie sich und entwickeln Sie ein Gespür für kritisches Verhalten!

Um Korruption wirksam zu verhindern, ist es unerlässlich, korruptionsgefährdete Situationen frühzeitig zu erkennen. Lesen Sie diese Richtlinie aufmerksam durch und reflektieren Sie Ihr tägliches Handeln anhand der darin festgelegten Verhaltensgrundsätze.



Fordern Sie niemals Zuwendungen auch nur geringfügiger Natur ein!

Das aktive Einfordern von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Vorteilen ist strikt untersagt und kann schwerwiegende arbeits-, zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.



Nehmen Sie keine unangemessenen oder unüblichen Zuwendungen an und gewähren Sie solche auch nicht!

Geschenke und Einladungen müssen stets angemessen, sozial üblich und transparent sein. Sie dürfen niemals dazu dienen oder geeignet sein, Entscheidungen oder Handlungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen. Lehnen Sie Zuwendungen höflich, aber bestimmt ab, wenn diese an Bedingungen geknüpft sind oder den Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung erwecken könnten. Distanzieren Sie sich unmissverständlich von Korruptionsversuchen und informieren Sie erforderlichenfalls Ihren direkten Vorgesetzten, die Geschäftsführung oder den Compliance Officer (CPO).



Keine Geldgeschenke oder Zuwendungen über EUR 150,- pro Person und Geschäftsfall!

Geldgeschenke, Bargeld sowie geldwerte Gutscheine sind unabhängig von ihrem Wert unzulässig. Geschenke oder Einladungen mit einem Wert von mehr als **EUR 150,00 pro Person und Geschäftsfall** bedürfen vor ihrer Annahme oder Gewährung der schriftlichen Freigabe durch die Geschäftsführung. Die Wertgrenze darf nicht durch mehrere Einzelzuwendungen umgangen werden.



Besondere Sorgfalt im Umgang mit Amtsträgern!

Für Amtsträger gelten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen besonders strenge Regelungen. Zuwendungen an Amtsträger sind daher mit besonderer Zurückhaltung zu behandeln. Zuwendungen dürfen Amtsträgern grundsätzlich nicht gewährt werden. Ausgenommen sind lediglich geringwertige Aufmerksamkeiten (z. B. Kaffee oder Kugelschreiber), sofern dadurch keine Beeinflussung beabsichtigt oder bewirkt wird.



Spenden und Sponsoring nur nach vorheriger Genehmigung der Geschäftsführung!

Spenden und Sponsoringmaßnahmen müssen mit den Unternehmenswerten der **Gebrüder Haider & Co** im Einklang stehen und bedürfen vor ihrer Durchführung der Genehmigung durch die Geschäftsführung.



Keine Schwarzabrechnungen von Lieferungen oder Leistungen!

Es kann vorkommen, dass Kunden Lieferungen oder Leistungen (z. B. Materiallieferungen oder Regiearbeiten) außerhalb der ordnungsgemäßen Rechnungslegung gegen Barzahlung oder sonstige Gegenleistungen abrechnen möchten. Derartige Vorgangsweisen sind strikt untersagt. Entsprechende Ansinnen sind bereits in der Anbahnungsphase eines Vertragsverhältnisses eindeutig zurückzuweisen.

Ebenso unzulässig sind das Anbieten oder Mitwirken an Schwarzabrechnungen, das Ausstellen von Scheinrechnungen oder die Abrechnung von Lieferungen oder Leistungen unter unrichtigen oder irreführenden Bezeichnungen.



Vermeiden Sie Interessenkonflikte und legen Sie diese unverzüglich offen!

Im Geschäftsalltag können Situationen entstehen, in denen persönliche Interessen mit den Interessen des Unternehmens kollidieren.

Vermeiden Sie solche Interessenkonflikte nach Möglichkeit. Lassen sie sich nicht vermeiden, sind tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte unverzüglich dem direkten Vorgesetzten, der Geschäftsführung oder dem Compliance Officer (CPO) offenzulegen.

ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

5. GESCHENKE UND EINLADUNGEN

Wir schätzen unsere Geschäftspartner und sehen die Pflege langfristiger und vertrauensvoller Geschäftsbeziehungen als wesentlichen Bestandteil unseres Unternehmenserfolgs. Im Umgang mit externen Stakeholdern, insbesondere mit Geschäftspartnern, Kunden, Lieferanten, Behörden und sonstigen Dritten, ist jedoch stets darauf zu achten, jede Form unzulässiger Einflussnahme sowie bereits den Anschein korrupten Verhaltens zu vermeiden.

Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen dürfen nur dann angenommen oder gewährt werden, wenn sie angemessen, sozial üblich und transparent sind und weder dazu bestimmt noch geeignet sind, geschäftliche Entscheidungen oder Handlungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen oder den Eindruck einer solchen Beeinflussung zu erwecken.

Eine Zuwendung gilt insbesondere dann als angemessen, wenn ihr Wert, ihre Art, ihr Anlass und ihre Häufigkeit den üblichen geschäftlichen Gepflogenheiten entsprechen und keine Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten begründen.

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Zuwendung angenommen oder gewährt werden darf, ist vor der Annahme oder Gewährung der direkte Vorgesetzte, die Geschäftsführung oder der Compliance Officer (CPO) zu konsultieren.

Die Wertgrenze von EUR 150,00 pro Person und Geschäftsfall gilt für sämtliche Geschenke und Einladungen. Eine Aufteilung in mehrere Einzelzuwendungen mit dem Ziel, diese Wertgrenze zu umgehen, ist unzulässig.



ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

a. Annahme und Gewährung von Geschenken

Ein Geschenk ist jede Zuwendung, die einem Empfänger einen Vorteil verschafft, ohne dass hierfür eine angemessene Gegenleistung erbracht wird. Hierzu zählen neben Sachgeschenken auch materielle oder immaterielle Vorteile jeder Art, wie beispielsweise die Erbringung eines „Gefallens“ in Form einer Dienstleistung, die unentgeltliche Bereitstellung von Informationen oder vergleichbare Begünstigungen.

Geschenke und sonstige Zuwendungen mit einem Wert von bis zu **EUR 150,00 pro Person und Geschäftsfall** sind zulässig, sofern sie angemessen, sozial üblich und transparent sind sowie weder dazu bestimmt noch geeignet sind, geschäftliche Entscheidungen oder Handlungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen oder den Eindruck einer solchen Beeinflussung zu erwecken. Geschenke oder sonstige Zuwendungen die diesen obgenannten Wert überschreiten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Geschäftsführung angenommen oder gewährt werden.

Geldgeschenke, Bargeld sowie geldwerte Gutscheine sind unabhängig von ihrem Wert unzulässig. Im Umgang mit Amtsträgern gelten die unter Punkt **5.c** festgelegten strengeren Bestimmungen.



b. Annahme und Gewährung von Einladungen

Unter Einladungen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Einladungen zu Geschäftsessen sowie zu Veranstaltungen zu verstehen.

Geschäftsessen und Veranstaltungseinladungen dienen der Pflege und dem Ausbau bestehender Geschäftsbeziehungen und sind grundsätzlich zulässig, sofern sie angemessen, ortsüblich, transparent und geschäftlich veranlasst sind.

Die Annahme und Gewährung von Einladungen bis zu einem Wert von **EUR 150,00 pro Person und Geschäftsfall** ist zulässig, sofern die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze eingehalten werden. Einladungen, die diesen Wert überschreiten, bedürfen **vor ihrer Annahme oder Gewährung** der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung.

Im Umgang mit Amtsträgern gelten die unter **Punkt 5.c** festgelegten strengeren Bestimmungen.

ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

Geschäftssessen

Bei Einladungen zu Geschäftsessen muss stets ein überwiegender geschäftlicher Anlass im Vordergrund stehen, beispielsweise im Rahmen einer Besprechung, Vertragsverhandlung oder einer sonstigen geschäftlichen Veranstaltung.

Auf der Rechnung oder einem gleichwertigen Beleg sind der geschäftliche Anlass, die Namen der teilnehmenden Personen sowie deren Unternehmen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation hat zeitnah und vollständig zu erfolgen.

Veranstaltungen

Einladungen zu Veranstaltungen müssen überwiegend einem beruflichen, fachlichen oder geschäftlichen Zweck dienen, insbesondere der Aus- und Weiterbildung oder der Pflege bestehender Geschäftsbeziehungen.

Einladungen zu Veranstaltungen ohne überwiegenden beruflichen Nutzen (z. B. Sport-, Kultur- oder Freizeitveranstaltungen) bedürfen unabhängig vom Wert der vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsführung.

Reise- und Nächtigungskosten

Reise- und Nächtigungskosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Gebrüder Haider & Co** werden grundsätzlich vom Unternehmen selbst getragen.

Reise- oder Nächtigungskosten für Geschäftspartner oder sonstige unternehmensfremde Personen werden von der **Gebrüder Haider & Co** grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Geschäftsführung.



ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

c. Besondere Sorgfalt im Umgang mit Amtsträgern

Amtsträger unterliegen besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Im Umgang mit Amtsträgern ist daher ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab anzuwenden.

Amtsträgern dürfen grundsätzlich keine Geschenke, Einladungen oder sonstigen Zuwendungen gewährt werden. Zulässig sind ausschließlich geringwertige, sozial übliche Aufmerksamkeiten (z. B. Kaffee, Kugelschreiber oder Schreibblöcke mit Firmenaufdruck), sofern diese weder dazu bestimmt noch geeignet sind, den Amtsträger in seiner Amtsausübung oder Entscheidungsfindung unzulässig zu beeinflussen oder auch nur den Anschein einer solchen Beeinflussung zu erwecken.

Als Amtsträger gelten insbesondere Personen, die für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig sind oder Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz wahrnehmen. Ebenfalls als Amtsträger gelten Organe oder Bedienstete von Unternehmen, auf die eine Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt oder die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Bestehen Zweifel, ob eine Person als Amtsträger anzusehen ist oder ob eine Zuwendung zulässig ist, ist **vorab** der Compliance Officer (CPO) oder die Geschäftsführung zu konsultieren.

BEISPIEL

AMTSTRÄGER – BEISPIELE



ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

6. INTERESSENKONFLIKTE

Grundsätzlich sind private und berufliche Interessen strikt voneinander zu trennen. Persönliche Interessen oder Motive dürfen geschäftliche Entscheidungen nicht beeinflussen. Sämtliche geschäftlichen Entscheidungen sind ausschließlich im Interesse der Gebrüder Haider & Co zu treffen.

Dennoch können im Arbeitsalltag Situationen entstehen, in denen persönliche Interessen mit den Interessen des Unternehmens kollidieren oder der Anschein eines Interessenkonflikts entsteht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nahe Angehörige oder (Lebens-)Partner an Arbeits- oder Geschäftsbeziehungen beteiligt sind. Solche Konstellationen sind nicht grundsätzlich unzulässig, müssen jedoch offen und transparent behandelt werden.

Tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte sind unverzüglich dem direkten Vorgesetzten, der Geschäftsführung oder dem Compliance Officer (CPO) vollständig offenzulegen. Bis zur Entscheidung über den weiteren Umgang mit dem Interessenkonflikt darf die betroffene Person grundsätzlich nicht an der betreffenden Entscheidung, Auftragsvergabe oder sonstigen geschäftlichen Maßnahme mitwirken.

Jede entgeltliche Nebenbeschäftigung ist vor Aufnahme der Tätigkeit dem direkten Vorgesetzten oder der Geschäftsführung schriftlich anzuzeigen. Sie kann untersagt werden, wenn dadurch berechnete Interessen der Gebrüder Haider & Co beeinträchtigt werden oder Interessenkonflikte entstehen können.

Bestehen Zweifel, ob eine Nebenbeschäftigung oder ein Sachverhalt meldepflichtig ist, sind der direkte Vorgesetzte, die Geschäftsführung oder der Compliance Officer (CPO) zu konsultieren.



ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

Eine besondere Form eines Interessenkonflikts stellen sogenannte Kick-back-Zahlungen dar. Darunter sind verdeckte Provisionen, Rückvergütungen oder sonstige finanzielle Vorteile zu verstehen, die im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen gewährt oder angenommen werden, ohne dass hierfür eine berechtigte oder transparente Grundlage besteht.

Die Annahme, Gewährung oder Vermittlung von Kick-back-Zahlungen sowie sonstigen verdeckten Vergütungen ist ausnahmslos untersagt.

Ebenso sind Beschleunigungs- oder Erleichterungszahlungen (Facilitation Payments) unabhängig von ihrer Höhe oder ihrem Zweck unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn solche Zahlungen im jeweiligen geschäftlichen Umfeld als üblich angesehen werden oder ausschließlich der Beschleunigung routinemäßiger Verwaltungs- oder Behördenvorgänge dienen sollen.

Die Gebrüder Haider & Co verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeder Form von Korruption, unzulässiger Einflussnahme sowie verdeckten oder unangemessenen Vorteilsgewährungen.



ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

7. SPENDEN UND SPONSORING

a. Sponsoring – Definition und Zulässigkeit

Unter Sponsoring versteht man die Förderung von Einzelpersonen, Personengruppen, Organisationen oder Veranstaltungen durch finanzielle oder sachliche Leistungen, bei der das Unternehmen im Gegenzug eine angemessene und nachvollziehbare Gegenleistung, insbesondere in Form von Werbe-, Marketing- oder Kommunikationsmaßnahmen, erhält.

Sponsoringmaßnahmen sind nur zulässig, wenn sie im Einklang mit den Unternehmenswerten und den geschäftlichen Interessen der Gebrüder Haider & Co stehen.

Sponsoring zugunsten politischer Parteien, parteinaher Organisationen oder politischer Veranstaltungen ist unzulässig.

Empfänger, Zweck und Gegenleistung einer Sponsoringmaßnahme müssen transparent, nachvollziehbar dokumentiert sowie hinsichtlich Leistung und Gegenleistung angemessen sein. Sponsoringmaßnahmen sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten und **vor ihrer Durchführung** von der Geschäftsführung schriftlich zu genehmigen.



ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

b. Spenden – Definition und Zulässigkeit

Im Gegensatz zum Sponsoring erfolgt bei einer Spende keine Gegenleistung. Spenden sind freiwillige Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die insbesondere gemeinnützigen, sozialen, wissenschaftlichen, kulturellen oder humanitären Zwecken dienen.

Spenden dürfen ausschließlich an Empfänger geleistet werden, deren Tätigkeit mit den Unternehmenswerten der Gebrüder Haider & Co vereinbar ist.

Spenden an politische Parteien, parteinahe Organisationen oder einzelne politische Mandatäre bzw. Funktionsträger sind unzulässig.

Jede Spende bedarf vor ihrer Leistung der schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung und ist nachvollziehbar zu dokumentieren.



8. FOLGEN BEI ZUWIDERHANDELN

Die Einhaltung dieser Anti-Korruptionsrichtlinie ist für alle von ihrem Geltungsbereich erfassten Personen verbindlich.

Verstöße gegen diese Anti-Korruptionsrichtlinie, den Verhaltenskodex oder gegen gesetzliche Vorschriften werden von der Gebrüder Haider & Co nicht toleriert. Jeder Hinweis auf einen möglichen Verstoß wird sorgfältig, objektiv und vertraulich geprüft. Die Prüfung erfolgt unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten sowie unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bis zum Abschluss der Prüfung gilt die Unschuldsvermutung.

Werden Verstöße festgestellt, können – abhängig von Art, Schwere und den Umständen des Einzelfalls – arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Gegenüber Geschäftspartnern, Lieferanten, Subunternehmern oder sonstigen Vertragspartnern können Verstöße darüber hinaus

ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

vertragliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach sich ziehen, soweit hierfür die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen vorliegen.

Korruptionsverstöße können erhebliche wirtschaftliche Schäden, Reputationsverluste sowie den Ausschluss von öffentlichen oder privaten Vergabeverfahren zur Folge haben. Darüber hinaus können Verstöße gegen Anti-Korruptionsvorschriften sowohl für die verantwortlichen Personen als auch für die Gebrüder Haider & Co erhebliche straf-, verwaltungs-, zivil- und vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Gebrüder Haider & Co behält sich vor, sämtliche zur Aufklärung des Sachverhalts sowie zur Wahrung und Durchsetzung ihrer rechtlichen und vertraglichen Interessen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Alle von dieser Richtlinie erfassten Personen sind verpflichtet, tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen diese Anti-Korruptionsrichtlinie unverzüglich über das Hinweisgebersystem, den Compliance Officer (CPO), die Geschäftsführung oder den direkten Vorgesetzten zu melden.

Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber, die Meldungen nach bestem Wissen und in gutem Glauben abgeben, dürfen aufgrund ihrer Meldung keine Benachteiligungen erfahren. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewahrt.

****ENDE****